

gene juristische Kategorie von Straftaten dar, die sich prinzipiell von den Begehungsdelikten und den Erfolgsdelikten unterscheiden.

#### 4.3.3.

### **Die Kausalität zwischen Tat und Folgen und ihre Bedeutung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit**

#### 4.3.3.1.

### **Zur Bedeutung des Kausalzusammenhangs im Strafrecht**

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen der Herbeiführung eines Schadens oder eines Gefahrenzustandes setzt objektiv voraus, daß zwischen dem äußeren Verhalten (Tun oder Unterlassen) und diesen schädlichen Folgen ein *kausaler Zusammenhang* besteht.

Die *Kausalität* betrifft die generelle Frage, ob eine Erscheinung (als Ursache) eine bestimmte andere Erscheinung (als Wirkung) *hervorgebracht* hat. Somit gehört der Kausalzusammenhang bei den Erfolgsdelikten zu den objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Mit der Prüfung der Kausalität wird festgestellt, ob zwischen dem Verhalten einer Person und den eingetretenen Folgen ein objektiver Zusammenhang in Form eines *Ursache-Wirkung-Verhältnisses* besteht. Die hohen Maßstäbe sozialistischer Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit verlangen, daß nur diejenigen Folgen einem bestimmten menschlichen Handeln zugeordnet werden dürfen, die tatsächlich von diesem Handeln ursächlich bewirkt worden sind.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die Justiz- und Sicherheitsorgane verpflichtet, die Wahrheit mit strengster Wissenschaftlichkeit, also unter strikter Beachtung und Nutzung aller naturwissenschaftlich-technischen, technologischen, medizinischen und anderen Erkenntnisse und Erkenntnisverfahren, festzustellen. Sie haben nachzuweisen, daß das konkret definierte Verhalten eines oder mehrerer konkret bestimmter Menschen zu bestimmten Folgen geführt hat und Zweifel diesbezüglich wissenschaftlich ausschließbar sind. Die Berücksichtigung und richtige Wertung der Erkenntnisse der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen bilden für die Kausalitätsprüfung nach den Grundsätzen des sozialistischen Strafrechts ein unverzichtbares Element juristischer Wissenschaftlichkeit und der praktischen Wahrheitsfindung.

Die Kausalitätsprüfung im Strafrecht betrifft dabei stets die Untersuchung und Feststellung solcher Zusammenhänge - Ursache-Wirkungs-Beziehungen -, die von den Verantwortungsbeziehungen der Menschen in der sozialistischen Gesellschaft grundlegend determiniert werden. Strafrechtliche Kausalitätsprüfung bedeutet daher, in jedem konkreten Fall die *gesellschaftlichen Verhältnisse und wechselseitigen Abhängigkeiten der Menschen untereinander*, die vom Recht in seiner Gesamtheit gestaltet werden, zu ermitteln und der strafrechtlichen Bewertung des jeweiligen Verhaltens zugrunde zu legen. Jedes Herauslösen von Ursache-Wirkungs-Beziehungen aus diesem gesellschaftlichen Rahmen würde die strafrechtliche Kausalitätsprüfung ihres gesellschaftlichen Bezugs entleeren und ein Ursache-Wirkung-Verhältnis ermitteln, das wohl naturgesetzlich gegeben ist, nicht aber die gesellschaftlichen Bezüge repräsentiert. Damit wäre die Gefahr verbunden, außerhalb gesellschaftlicher Beziehungen existente Kausalprozesse zum Maßstab gesellschaftlicher Abhängigkeiten, Zusammenhänge und vom Menschen gestalt- und beeinflussbarer Abläufe zu machen.

Die Kausalität ist nicht nur eine grundsätzliche Voraussetzung, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit überhaupt zu begründen. Sie ist auch für die *Beurteilung der Tatschwere* sowie für die *Festsetzung der angemessenen Maßnahmen* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutsam. Bei der Einschätzung der Schwere einer Tat dürfen nur solche Folgen berücksichtigt werden, die durch die Straftat verursacht wurden und von der Schuld des Täters umfaßt sind.

Die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978<sup>23</sup> hebt hervor, daß die Feststellung der Wahrheit ein grundlegendes Prinzip des sozialistischen Strafverfahrens ist. Der Grundsatz, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit zweifelsfrei nachzuweisen ist, gilt für alle Komponenten, also auch für die Kausalität.

Sofern komplizierte Kausalprozesse vorliegen, deren Beurteilung besondere Sachkunde auf naturwissenschaftlichem und technischem Gebiet oder auf anderen Gebieten erfordert, müssen Sachverständige hinzugezogen werden

---

23 GBl. I 1978 Nr. 14 S. 169.